



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
Telefon +41 31 633 30 31  
info.ra.bvd@be.ch  
www.bvd.be.ch/ra

BVD 120/2026/17

## **Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 12. Mai 2026**

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn C. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

und

**Baupolizeibehörde der Gemeinde Schwarzenburg**, Gemeindeverwaltung,  
Bernstrasse 1, Postfach 68, 3150 Schwarzenburg

betreffend die Verfügung der Baupolizeibehörde der Gemeinde Schwarzenburg vom  
19. März 2026 (Ref.: 2017-0032; Detailerschliessungsanlage; verfahrensleitende Verfügung)

### **I. Sachverhalt**

1. Am 18. August 2020 hat die Gemeinde Schwarzenburg mit dem Beschwerdeführer einen Erschliessungsvertrag abgeschlossen. Dem Beschwerdeführer wurde mit diesem Vertrag die Erstellung einer öffentlichen Detailerschliessungsanlage auf der Parzelle Schwarzenburg Gbbl. Nr. E. \_\_\_\_\_ übertragen.<sup>1</sup> Die Anlage dient der Erschliessung der neuen Überbauung auf den Parzellen Nrn. E. \_\_\_\_\_, A. \_\_\_\_\_, B. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_. Mit Gesamtentscheid vom 1. Juli 2021 erteilte das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland dem Beschwerdeführer die Bewilligung für den «Neubau Detailerschliessungsstrasse inkl. Werkleitungen und Wendehammer».

2. In ihrer Verfügung vom 19. März 2026 führt die Baupolizeibehörde der Gemeinde Schwarzenburg aus, der Beschwerdeführer habe nach Rechtskraft des Gesamtentscheids vom 1. Juli 2021 mit der Bauausführung begonnen. Das Vorhaben sei aber bis heute nicht fertig ausgeführt (vgl. Ziff. I.4 der Verfügung). Mangelhaft bzw. pendent seien die Beleuchtungsanlagen, der Hydrant, die Elektroleitung, die Absturzsicherung, der Zaun zum Bahngeleis, der Grenzverlauf bzw. die Stützmauer, der Deckbelag und der Randabschluss (vgl. Ziff. II.4 und 6 der Verfügung). Zudem habe die Gemeinde im Herbst 2025 Hinweise erhalten, wonach beim Einbau des Koffermaterials im Strassenbereich nicht normgerechter Kiessand verwendet worden sei (vgl. Ziff. I.12 der Verfügung). Es werde deshalb ein Baupolizeiverfahren eröffnet (vgl. Ziff. II.7 der Verfügung). Es werde in Aussicht gestellt, dem Beschwerdeführer eine Frist zur Vornahme der noch ausstehenden Ar-

---

<sup>1</sup> Vgl. die Beschwerdebeilagen 2 und 3

beiten von drei Monaten anzusetzen (vgl. Ziff. II.8 der Verfügung). Der Deckbelag müsse demgegenüber erst nach Fertigstellung der baubewilligten Liegenschaften auf den Parzellen Nrn. A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ eingebaut werden (vgl. Ziff. II.9 der Verfügung). Hinsichtlich des Verdachts, wonach beim Einbau des Koffermaterials im Strassenbereich nicht normgerechter Kiessand verwendet worden sei, ziehe die Baupolizeibehörde in Erwägung, Sondierbohrungen vornehmen zu lassen, um die Qualität und Beschaffenheit des eingebauten Materials zu überprüfen (vgl. Ziff. II.11 der Verfügung). Sodann verfügte die Baupolizeibehörde mit Dispositiv-Ziff. III der Verfügung Folgendes:

1. Es wird ein Baupolizeiverfahren eröffnet.
2. Die Bauherrschaft [der Beschwerdeführer] wird aufgefordert, bis zum 8. Mai 2026 zu den Pendenzen gemäss den vorherigen Erwägungen Stellung zu nehmen.
3. Die Bauherrschaft wird aufgefordert, bis zum 8. Mai 2026 Stellung dazu zu nehmen, was für Material beim Einbau des Koffermaterials im Strassenbereich verwendet wurde und allfälliges Beweismaterial beizubringen.
4. Der Bauherrschaft wird Gelegenheit eingeräumt, sich innert der angesetzten Frist zum beabsichtigten Vorgehen der Baupolizeibehörde zu äussern.
5. Weitere Verfügungen folgen.
6. Eröffnung: Bauherrschaft (per eingeschriebener Post).
7. Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann, soweit den in Ziff. 1 angeordneten Baustopp betreffend, innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, [...], angefochten werden. [...]

3. Gegen diese Verfügung reichte der Beschwerdeführer am 16. April 2026 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Er stellt folgende Anträge:

1. Die angefochtene Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Sämtliche angeordneten Massnahmen seien aufzuheben.
3. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Einwohnergemeinde Schwarzenburg.

4. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet<sup>2</sup>, verzichtete mit Instruktionsverfügung vom 21. April 2026 vorerst auf die Durchführung des Schriftenwechsels. Es teilte den Verfahrensbeteiligten mit, gemäss einer ersten summarischen Einschätzung sei fraglich, ob die Verfügung der Baupolizeibehörde der Gemeinde Schwarzenburg vom 19. März 2026 selbständig angefochten werden könne. Das Rechtsamt bat den Beschwerdeführer mitzuteilen, ob er an seiner Beschwerde festhalten wolle oder ob er diese zurückziehe. Für den Fall des Beschwerderückzugs stellte das Rechtsamt in Aussicht, auf die Erhebung von Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten. Am 5. Mai 2026 erklärte der Beschwerdeführer, er halte vollumfänglich an der Beschwerde fest.

---

<sup>2</sup> Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191)

## II. Erwägungen

### 1. Eintreten

a) Als Zwischenverfügungen gelten Verfügungen, die das Verfahren weder ganz noch teilweise abschliessen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VRPG<sup>3</sup>). Mit der angefochtenen Verfügung der Baupolizeibehörde der Gemeinde Schwarzenburg vom 19. März 2026 wird ein Baupolizeiverfahren eröffnet (Dispositiv-Ziff. III.1). Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, zu den Pendenzen Stellung zu nehmen (Dispositiv-Ziff. III.2), zum eingebauten Koffermaterial im Strassenbereich Stellung zu nehmen sowie allfällige Beweismittel einzureichen (Dispositiv-Ziff. III.3). Zudem erhält der Beschwerdeführer Gelegenheit, sich zum beabsichtigten Vorgehen der Baupolizeibehörde zu äussern (Dispositiv-Ziff. III.4). Ob und inwiefern Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet werden oder nicht, wird in dieser Verfügung nicht entschieden. Folglich handelt es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine verfahrensleitende Verfügung (Zwischenverfügung) in einem Baupolizeiverfahren nach Art. 45 ff. BauG<sup>4</sup>.

b) Nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens gilt für die Anfechtung von Zwischenverfügungen der gleiche Rechtsmittelweg wie in der Hauptsache.<sup>5</sup> Baupolizeiliche Verfügungen gemäss Art. 45 ff. BauG können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der BVD angefochten werden (vgl. Art. 49 Abs. 1 BauG). Die BVD ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

c) Zwischenverfügungen, die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand oder die Ablehnung betreffen (vgl. Art. 61 Abs. 2 VRPG) sind nach Art. 61 Abs. 3 VRPG nur selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Bst. a) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bst. b). Da die Gutheissung der Beschwerde hier keinen Endentscheid ermöglichen würde, fragt sich einzig, ob die angefochtene Verfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann.

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil liegt vor, wenn die beschwerdeführende Partei ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Abänderung der Zwischenverfügung hat. Ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse an der sofortigen Anfechtung der Zwischenverfügung ist bereits dann gegeben, wenn ein günstiger Endentscheid für die betroffene Person nicht jeden Nachteil zu beseitigen vermag. Dabei genügt ein tatsächliches – etwa bloss wirtschaftliches – Interesse, soweit es für die betroffene Person nicht nur darum geht, eine Verteuerung oder eine aus wirtschaftlicher Sicht ungünstige Verlängerung des Verfahrens zu verhindern.<sup>6</sup> Ob ein nicht wieder gutzumachender Nachteil vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.<sup>7</sup>

Wie bereits erwähnt, eröffnet die Gemeinde mit der angefochtenen Verfügung ein Baupolizeiverfahren und erteilt dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einreichung von allfälligen Beweismitteln. Mit der angefochtenen Verfügung gewährt die Gemeinde dem Beschwerdeführer lediglich das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 21 VRPG. Ob und inwiefern Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet werden oder nicht, hat die Gemeinde damit noch nicht entschieden. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern für den Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen sollte. Anders als der Beschwerdeführer in seiner

<sup>3</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

<sup>4</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

<sup>5</sup> Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 61 N. 15

<sup>6</sup> Michel Daum, a.a.O., Art. 61 N. 39

<sup>7</sup> Michel Daum, a.a.O., Art. 61 N. 42

Stellungnahme vom 5. Mai 2026 sinngemäss behauptet, vermögen auch weder das offensichtlich falsche Rubrum noch die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung einen solchen Nachteil herbeizuführen. Gemäss Rubrum betrifft die angefochtene Verfügung das Bauvorhaben «Erstellen Depotplatz und Unterstand, Aufstellen Bürocontainer (unbeheizt, Befristung 2 Jahre nach Bauabnahme), Reklametafel». Aus dem Sachverhalt der Verfügung geht jedoch eindeutig hervor, dass es nicht um dieses Bauvorhaben, sondern um die Erstellung der Detailerschliessungsanlage auf der Parzelle Nr. E. \_\_\_\_\_ geht. Die Rechtsmittelbelehrung in Dispositiv-Ziff. III.7 der angefochtenen Verfügung bezieht sich ausdrücklich auf einen «Baustopp». Auch diesbezüglich lässt sich aus dem Sachverhalt der Verfügung schliessen, dass es gar nicht um einen Baustopp geht. Das Rubrum und die Rechtsmittelbelehrung wurden irrtümlicherweise aus einer anderen Verfügung der Gemeinde übernommen. Zwar weist die angefochtene Verfügung hinsichtlich des Rubrums und der Rechtsmittelbelehrung deshalb gewisse Mängel auf. Da dem Beschwerdeführer aufgrund dieser Mängel jedoch kein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, ist die angefochtene Verfügung nicht selbständig anfechtbar. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

## 2. Kosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei und hat dementsprechend die Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 108 Abs. 1 VRPG). Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 VRPG). Für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen wird eine Pauschalgebühr von CHF 200.00 bis CHF 4000.00 erhoben (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 GebV<sup>8</sup>). Wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (Art. 21 Abs. 1 GebV). In Anwendung dieser Bestimmungen werden die Verfahrenskosten auf CHF 400.00 festgelegt. Parteikosten sind keine zu sprechen (vgl. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

---

<sup>8</sup> Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

### **III. Entscheid**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten von CHF 400.00 werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

### **IV. Eröffnung**

- Herrn C.\_\_\_\_\_, eingeschrieben
- Baupolizeibehörde der Gemeinde Schwarzenburg, eingeschrieben

### **Bau- und Verkehrsdirektion**

Der Direktor

Christoph Neuhaus  
Regierungspräsident

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in zwei Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.